



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Sonderamtsblatt Nr. 52-2025 – vom 22.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Kindertagespflegesatzung) vom 19.05.2022
2. Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Gebühren- und Beitragssatzung –GBS-) vom 17.04.2001
3. Bekanntmachung der Gebührenordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Bewohnerparken in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel (Gebührenordnung Bewohnerparken -GebOBewohner-)

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.



**Änderungssatzung zur Satzung
über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag
für die Betreuung in Kindertagespflege sowie
über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen
(Kindertagespflegesatzung)
vom 19.05.2022**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.02.2001 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, 213) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Kindertagespflegesatzung) vom 19.05.2022, wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Berechnung des monatlichen Pauschalbetrags zur Auszahlung an Kindertagespflegepersonen

Kernzeiten (Werktage) 08.00 Uhr - 18.00 Uhr	7,50 € Darin enthalten: Förderleistung: 6,01 € Sachaufwand: 1,49 €
Randzeiten (Mo-Fr) 06.00 Uhr – 08.00 Uhr 18.00 Uhr – 21.00 Uhr Samstage, Sonntage, Feiertage	11,00 €



Nachtpauschale 21.00 Uhr – 06.00 Uhr	21,00 € (pro Nacht)
Eingewöhnungspauschale (einmalig)	Bis zum 3. Lebensjahr: 120,00 € 4. LJ bis Schuleintritt: 80,00 € Schuleintritt bis 14 Jahre: 40,00 €
Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf	Es erfolgt eine im Einzelfall individuell vereinbarte Vergütung.

Der monatliche Pauschalbetrag (außer der Eingewöhnungspauschale) wird anhand folgender Formel berechnet:

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Kernzeiten x 7,50 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Randzeiten x 11,00 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Findet die Betreuung sowohl in den Kernzeiten als auch in den Randzeiten statt, so müssen die errechneten Pauschalbeträge addiert werden.

Hinweis:

Der Wochenfaktor 4,33 ergibt sich aus der Berechnung 52 Wochen / 12 Monate.



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025

STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025

STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister



**Änderungssatzung zur Satzung
über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Gebühren- und Beitragssatzung –GBS–)
vom 17.04.2001¹⁻³⁾**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25. Februar 1925 (GVBl. S. 62) in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) vom 17.04.2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

Finanzierung der laufenden Kosten durch laufende Entgelte erhält folgende Fassung:

A) Schmutzwasserbeseitigung

Der allgemeine Gebührensatz für 1 cbm Schmutzwasser beträgt 2,20 €.

B) Oberflächenwasserbeseitigung

Der wiederkehrende Beitragssatz für 1 qm beitragspflichtige Grundstücksfläche beträgt pro Jahr 0,40 €.



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 17. April 2001 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025

STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister



Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025
STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Gebührenordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Bewohnerparken in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel (Gebührenordnung Bewohnerparken -GebOBewohner-)

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (ParkGebOErmV RP) nach Anhörung des Stadtrates am 04.11.2025 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Verwaltungs- und Parkgebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 2

Antragsberechtigung

- 1) Einen Anspruch auf Bewohnerparken hat, wer in dem Bereich eines Bewohnergebietes meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- 2) Jeder Haushalt erhält nur zwei Parkausweise für ein auf ihr/ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr/ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Für das Bewohnerparken werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat,
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,

3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.
- 4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 4

Gebührenzeitraum

- 1) Das Bewohnerparken kann für den Zeitraum von einem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) beantragt werden. Kürzere Laufzeiten sind nur möglich, wenn der Ausweis im Laufe eines Kalenderjahres für die Restlaufzeit beantragt wird.
- 2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Die Verlängerung des Bewohnerparkausweises kann maximal 2 Wochen vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.
- 3) Für Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen kann der Bewohnerparkausweis nur einmalig auf maximal 1 Jahr beantragt werden.
- 4) Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- 5) Der Bewohnerparkausweis erlischt automatisch nach Ablauf.

§ 5

Gebührenhöhe

- 1) Das Bewohnerparken mit Gültigkeit für ein Jahr in Zone 1 beträgt 180 Euro, für die Zone 2 und Zone 3 beträgt die Gebühr mit Gültigkeit für ein Jahr 90 EUR.
- 2) Misst das Fahrzeug, für welches das Bewohnerparken beantragt wird, in der Länge ab 5,00 Meter bis einschließlich 5,60 Meter so beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 in Zone 1 für ein Jahr 240 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 120 EUR.
- 3) Bei Beantragung eines Bewohnerparkausweises ab einer Fahrzeuglänge von 5,61 Meter findet eine Einzelfallprüfung statt. Bei Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ab einer Fahrzeuglänge von 5,61 Meter, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 in Zone 1 für ein Jahr 300 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 150 EUR. Ein Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht in diesen Fällen nicht.
- 4) Bei Mitgliedschaft in einer Car-Sharing-Organisation, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 in Zone 1 für ein Jahr 240 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 120 EUR.
- 5) Auf dem Bewohnerparkausweis können maximal 2 weitere Kennzeichen verzeichnet werden und somit insgesamt 3 Kennzeichen auf einen Bewohnerparkausweis. Die Gebühr bemisst sich dann nach dem Fahrzeug mit der größten Länge. Für das Eintragen eines weiteren Kennzeichens auf dem Bewohnerparkausweis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 15 Euro erhoben.
- 6) Für Ausstellung des Bewohnerparkausweises, Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Parkzone oder ein Fahrzeugwechsel. Bei einem Fahrzeugwechsel erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3, sodass hier eine Nachforderung oder Erstattung entstehen kann. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- 7) Bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises wird die Gebühr anteilig für die restlichen vollen Kalendermonate erstattet, abzüglich der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro.

§ 6

Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2025

Gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister